

Dringlichkeitsentscheidung
zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im
Haushaltsjahr 2012 für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen
(überörtlicher Träger)

Im Haushaltsplan 2012 des Landkreises Vorpommern-Rügen wurden im Produktsachkonto 3110200.5532100 - Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen überörtlicher Träger - 4.939.100,00 € veranschlagt.

Der Planansatz berücksichtigte die Kostenübernahme für 915 Leistungsempfänger in stationären Pflegeeinrichtungen.

Zu Beginn des Jahres erfolgte die Vereinheitlichung von Verfahrensweisen im Fachdienst Soziales, die der Kreisgebietsreform geschuldet war.

Dazu gehörte u. a. die Zuordnung der Schwerstpflegeheime mit Eingliederungshilfeanteil aus dem Produkt 31107 - Eingliederungshilfe - in das Produkt 31102 - Hilfe zur Pflege. Das betraf 120 Leistungsempfänger. Die vollständige Berücksichtigung dieser Kostenverschiebung war zum Planungszeitpunkt noch nicht möglich.

Des Weiteren waren 106 Neuzugänge im Jahresverlauf in der stationären Hilfe zur Pflege zu verzeichnen, die zusätzlichen Mehraufwand bedeuten.

Insgesamt werden für das Haushaltsjahr 2012 in der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen überörtlicher Träger voraussichtliche Aufwendungen in Höhe von 6.089.700,00 € erwartet. Gegenüber dem Planansatz ermitteln sich somit voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von 1.150.600,00 €.

Die zu erwartende Reduzierung der Aufwendungen in der Eingliederungshilfe aufgrund der o. g. Kostenverschiebung konnte nur bedingt erreicht werden, da in der stationären Eingliederungshilfe die Zahlung der Hilfeleistung nach dem Bruttoprinzip ab 01.07.2012 anzuwenden ist.

Die Planung der Aufwendungen in der Eingliederungshilfe für das Jahr 2012 erfolgte jedoch nach dem so genannten Nettoprinzip (Gesamtbruttobedarf abzüglich aller Einkünfte => Zahlung des Nettobedarfs).

Die verbleibenden Mittel in der Eingliederungshilfe zwischen Planansatz und dem voraussichtlichen Ergebnis 2012 werden für die entstehenden Mehraufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für die Grundsicherung eingesetzt, die sich durch Fallzahlsteigerungen ergeben.

Die rechtlichen Grundlagen für die Hilfe zur Pflege ergeben sich aus dem § 61 SGB XII i. V. mit § 28 Abs. 1 Nr. 8 und 9 sowie § 43, 43a SGB XI.

Die Hilfestellung erfolgt für Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen in erheblichem oder höherem Maße Hilfe bedürfen. Die Hilfe umfasst die vollstationäre Pflege.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt aus dem Deckungskreis Personalaufwendungen.

Da aufgrund des bestehenden Rechtsanspruches die Leistungen für die Hilfe zur Pflege zu übernehmen sind, ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.



Ralf Drescher
Landrat